

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH - ASF -

I. Allgemeines

- Die der ASF zu überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen der ASF und dieser Zusatzbedingungen von der ASF zu den
in der Tarifordnung genannten Entgelten übernommen und verwertet bzw.
beseitigt.
- Soweit die ASF die Entsorgung nicht überlassungspflichtiger Abfälle, insbeson-
dere von Abfällen zur Verwertung übernommen hat, erfolgt diese ebenfalls nach
den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASF und dieser Zusatzbedingungen zu
den in der Tarifordnung genannten Entgelten bzw. zu dem individuell vereinbar-
ten Entgelt.
- Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zwecke der
Entsorgung getrennt in den jeweils für diese Abfallarten zugelassenen Behältern
bzw. Art und Weise bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen
oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen.
 - Restabfälle
 - Bioabfälle (kompostierbare Abfälle)
 - Drank
 - Sperrige Abfälle
 - Kältegeräte
 - Elektro- und Elektronikschrott
 - Papier, Pappe, Kartonagen
 - Schadstoffhaltige Abfälle

II. Restabfälle

- Restabfälle sind Abfälle, die nicht zu den in der Ziffer I. 3 b) - o) aufgeführten
Abfällen gehören und nicht anderweitig verwertbar sind.
- Für die Entsorgung von Restabfällen, die als feste und nicht produktionspezifi-
sche Abfälle anfallen und die aufgrund der mit den Abfällen aus privaten Haus-
haltungen vergleichbarer Art und Zusammensetzung mit diesen gemeinsam
gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden
können, stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behälter oder Mehrmüllsä-
cke zur Verfügung. Die Einsammlung der Restabfälle erfolgt entweder im so
genannten Umleerverfahren, bei dem die Leerung der Behälter in den in der
Tarifordnung genannten Leerungsintervallen (Regelabfuhr) oder auf entspre-
chende Anforderung (Abruf) des Auftraggebers erfolgt, oder im Wechsel
(Tausch) auf Abruf gegen einen leeren Behälter.
- Der Auftraggeber bestimmt selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der
auf seinem Grundstück für die Restabfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im
Rahmen der von der ASF hierfür zugelassenen Behälter. Hierbei hat er zu
beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück
gewährleistet bleibt.
- Auf jedem Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter für die Entsorgung
von Restabfällen mit einem angemessenen Volumen bereitstehen. Das
angemessene Mindestbehältervolumen ist nach Einwohnergleichwerten zu
ermitteln.
- Je Einwohnergleichwert (EwGw) wird von einem Mindestbehältervolumen von
12 Litern pro Woche ausgegangen. Die Einwohnergleichwerte werden nach
folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen oder Institution	Bezugsgröße	EwGw
1. Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime, und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2. Öffentliche Verwaltungen, Kasernen, Geldinsti- tute, Verbände, Krankenkassen, Versiche- rungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirt- schaft konzessioniert sind, Eisdielen u.ä.	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7. Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallauf-
kommen, legt die ASF das Mindestbehältervolumen nach dem tatsächlich zu
erwartenden Aufkommen fest.
- Das Mindestbehältervolumen kann auf Antrag des anschlusspflichtigen Auftrags-
gebers vermindert werden, soweit er Anfall und ordnungsgemäßen Verbleib
typischer Abfallfraktionen zur Beseitigung (z. B. Kehrgut, Hygieneartikel, Aschen
u. ä.) nachweist. Das Mindestbehältervolumen bemisst sich nach dem gewöhn-
lichen Anfall solcher Fraktionen, ungeachtet einer ggf. erfolgenden Vermischung
mit nicht überlassungspflichtigen Abfällen.
- Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festge-
stellt werden, bestimmt die ASF Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf
dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der
Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

III. Bioabfälle

- Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die durch Mikroor-
ganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können.
Nicht zu den Bioabfällen gehören Abfälle, deren Entsorgung sich nach dem
Tierkörperbeseitigungsgesetz bestimmt; dies gilt insbesondere für Speiseabfälle.
- Für die Entsorgung von Bioabfällen stehen die in der Tarifordnung aufgeführten
Behälter zu den dort genannten Leerungsintervallen und Bioabfallsäcke zur
Verfügung.

IV. Drank

Speiseabfälle (Drank) sind organische Abfälle, die regelmäßig in Gewerbebetrie-
ben, insbesondere in Gastronomiebetrieben und sonstigen Einrichtungen bei
der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen anfallen. Speiseabfälle sind
getrennt vom Bio- und Restabfall einer Verwertung zuzuführen.

V. Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

- Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt,
entledigen will oder entledigen muss und die sich ohne zumutbaren körperlichen
oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelas-
senen Abfallbehältern gesammelt werden können (Sperrmüll). In Zweifelsfällen
entscheidet die ASF. Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbelstücke, Koffer,

- Matratzen, Fahrräder, Teppiche o.ä. bewegliche Sachen. Sperrmüll muss von
zwei Personen von Hand verladen werden können. Nicht zum Sperrmüll gehö-
ren Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Nachtspeicherheizgeräte, Bau-
und Abbruchabfälle sowie Pflanzenabfälle.
- Sperrmüll kann bei von der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden.
- Sperrmüll wird auch auf Einzelanforderung des Auftraggebers (z.B. telefonisch
oder durch Benutzung eines auf der Homepage der ASF im Internet bereitge-
stelltem Anforderungsformulars) und der Angabe notwendiger Daten (z.B.
Grundstück, Art und Menge des Sperrmülls, Abholort) zu dem von der ASF
benannten Termin abgeholt.
- Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr auf privater Fläche in der Nähe
zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzu-
stellen. Ein Transportweg von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Das
Befahren dieser Straße muss auch nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbe-
seitigung“ BGV C 27 der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr
zulässig sein. Sperrige Altmetallgegenstände sind am Abfuhrtag getrennt von
den sonstigen sperrigen Abfällen bereitzustellen. Ist eine Bereitstellung auf dem
Grundstück nicht möglich, so ist der Sperrmüll auf öffentlicher Fläche ohne
Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereit-
zustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw.
nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt
werden. Ziffer IV.2.1.3, 2.2.2 und 3. der AGB gelten im Übrigen sinngemäß.
- Entgegen der Regelungen nach Ziffer 3.2 oder nicht absprachegemäß bereitge-
stellter Sperrmüll oder sonstiger zum Sperrmüll nicht absprachegemäß hinzu
gestellter Abfall wird auf Kosten des Auftraggebers abgefahren.

VI. Kältegeräte

- Besteht eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder anderer Stellen für Kältege-
räte (= Kühl- und Gefriergeräte), hat der Abfallbesitzer die Kältegeräte an den
Hersteller oder die andere Stelle abzugeben.
- Soweit eine Rückgabemöglichkeit oder Rücknahmepflicht nach Ziffer VI. 1 nicht
besteht, werden Kältegeräte haushaltsüblicher Art und Beschaffenheit entspre-
chend den Regelungen der Sperrmüllabfuhr nach Ziffer IV. abgefahren. Die
Kältegeräte sind am Abfuhrtag getrennt von den sperrigen Abfällen bereitzustel-
len.
- Kältegeräte nicht haushaltsüblicher Art und Beschaffenheit werden nur auf
gesonderten Auftrag gegen Entgelt entsorgt.

VII. Elektro- und Elektronikschrott

- Elektro- und Elektronikschrott sind bewegliche Sachen, die elektrische und/oder
elektronische Bauteile enthalten (insbesondere Elektrohaushaltsgeräte, Geräte
der Unterhaltungselektronik, Informations- und Kommunikationsgeräte, Elektro-
werkzeuge, Beleuchtungsartikel ohne Leuchtstoff- und Energiesparlampen) und
denen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Nacht-
speicherheizgeräte gehören ebenfalls zum Elektro- und Elektronikschrott,
werden jedoch nur auf gesonderte Anforderung gegen Entgelt entsorgt.
- Besteht eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder anderer Stellen für einzelne
Gegenstände des Elektro- und Elektronikschrotts, hat der Abfallbesitzer diese
Gegenstände an den Hersteller oder die andere Stelle abzugeben.
- Soweit eine Rücknahmepflicht nach Ziffer VII. 2 nicht besteht, wird Elektro- und
Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen und in haushaltsüblicher Art,
Beschaffenheit und Zusammensetzung entsprechend den Regelungen der
Sperrmüllabfuhr nach Ziffer V. abgefahren. Er ist am Abfuhrtag getrennt von den
sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- Elektro- und Elektronikschrott in nicht haushaltsüblichen Mengen und in nicht
haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung wird nur auf
gesonderten Auftrag gegen Entgelt entsorgt.

VIII. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen stehen die in der
Tarifordnung aufgeführten Behälter zu den dort genannten Leerungsintervallen
zur Verfügung.

IX. Schadstoffhaltige Abfälle

- Schadstoffhaltige Abfälle sind bewegliche Sachen, die eine umweltschonende
Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer
entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrVW-/AbfG). Dazu
zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer-
und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemi-
kalien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Thermometer mit Quecksilber,
Desinfektionsmittel, Medikamente und Batterien.
- Besteht eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder anderer Stellen für einzelne
schadstoffhaltige Abfälle, hat der Abfallbesitzer diese Abfälle an den Hersteller
oder bei der anderen Stelle abzugeben.
- Soweit eine Rücknahmepflicht nach Ziffer IX. 2 nicht besteht, sind die nicht in
Anlage 1 der Abfallwirtschaftsordnung des Kreises Schleswig-Flensburg (Aus-
schlussliste) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten schadstoffhaltigen
Abfälle vom Abfallbesitzer getrennt nach stofflichen Eigenschaften bei den
Schadstoffannahmestellen auf den Recyclinghöfen der ASF, bei den mobilen
Schadstoffsammelaktionen oder im Rahmen der von ASF sonst zugelassenen
Sammelsysteme abzuliefern. Sofern der Abfallbesitzer einen Nachweis über die
Ablieferung benötigt, erhält er diesen nur bei einer Ablieferung der Schadstoffe
bei den Schadstoffannahmestellen auf den Recyclinghöfen.
- Schadstoffhaltige Abfälle in nicht haushaltsüblichen Mengen und in nicht
haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung werden nur auf
gesonderten Auftrag gegen Entgelt entsorgt.

X. Bauabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen
anfallen. Sie sind, soweit sie überlassungspflichtig und nicht nach Ziffer I. 2.3
AGB von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nach Abfallarten getrennt
bei den von der ASF benannten Stellen anzuliefern.

XI. Sonstige Abfälle zur Beseitigung

Die ASF gibt bekannt, wenn über die in den Ziffern III bis IX. aufgeführten
weitere Abfallfraktionen gesondert einzeln zu sammeln sind. Diese sind dann
der ASF nach ihren Vorgaben als gesonderte Fraktion bzw. den zur Entsorgung
dieser Abfälle eingerichteten Sammelsystemen zu überlassen.

XII. Sonstige Abfälle zur Verwertung, Monoladungen

Die Entsorgung sonstiger Abfälle zur Verwertung und von Monoladungen erfolgt
nach Vorgaben der ASF.